

## Photovoltaik

### Wiener PV-Gründachförderung

#### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden neu installierte Photovoltaik-Anlagen auf Gründächern bzw. Photovoltaikanlagen die als Verschattungseinrichtungen für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung genutzt werden. Die Photovoltaikanlagen müssen im Netzparallelbetrieb geführt werden und mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr aufweisen. Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien eine Anlage errichten werden.

Die **Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme (vor Bestellung der Photovoltaik-Anlage)** durchgeführt werden. Das Ausmaß der Förderung beträgt maximal 30 % der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses (abzüglich Erlöse). Die Wiener PV-Gründachförderung ist unabhängig von der Förderung des Klima- und Energiefonds und kann grundsätzlich ab dem 1. kWp in Anspruch genommen werden. Bei Anlagen, deren Leistung 100 kW<sub>peak</sub> übersteigt, werden die ersten 100 kW<sub>peak</sub> mit 250 Euro pro kW<sub>peak</sub> und die über die 100 kW<sub>peak</sub> hinausgehende Leistung mit 200 Euro pro kW<sub>peak</sub> gefördert. Für Anlagenteile die direkt über dem Gründach errichtet werden bzw. als Verschattungseinrichtungen für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung, wird zusätzlich ein Zuschlag von maximal 150 Euro pro kWp gewährt. Für Anlagenteile, die nicht direkt über dem Gründach errichtet werden bzw. nicht direkt der Verschattung für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung dienen, sich aber auf demselben Gebäude befinden (neben dem Gründach), kann nur die Förderung ohne Zuschlag gewährt werden. Die Umsetzungsfrist für Anträge beträgt 12 Monate ab Förderungszusage.

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr. Förderungsfähige Anlagen sind:

- Aufdach-Anlagen auf einem Gründach
- Aufdach-Anlagen als Verschattungseinrichtung für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung

Beide Varianten können auch kombiniert werden.

Nicht förderungsfähige Anlagen sind:

- Erweiterungen bestehender Anlagen

#### Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

##### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Module
- Notwendige Unterkonstruktion (Aufständering für Gründach gemäß ÖNORM L 1131)
- Montage
- Verrohrung, Armaturen
- Messeinrichtungen

##### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Konstruktionen, die den Vorgaben der ÖNORM L 1131 inkl. Beiblätter "Solargründächer", "Biodiversität" des Verbands für Bauwerksbegrünung widersprechen
- Konstruktionen, die den erforderlichen Mindestabstand von 30 cm von der Substratoberfläche zur Unterkante der Solarpaneele nicht einhalten

- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten inkl. der erforderlichen Vorleistungen und Versuche
- Projekte ohne einen an ein Fachunternehmen vergebenen laufenden Pflege- und Wartungsvertrag
- Errichtung des Gründaches selbst
- Stromspeicher (Akkus, Batterien)
- neuer Zählerkasten/Zählertausch und Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Garantiekosten, Versicherungskosten, Rechnung Stromanbieter
- Backup-Systeme, Displays
- Dacheindeckung, Laderegler, Schneefang
- Materialien die in Eigenleistung verbaut wurden

#### Besondere Bestimmungen bei der Antragstellung eines Gründachs:

- Die Module müssen auf einer Unterkonstruktion gemäß ÖNORM L 1131 errichtet werden
- Ein Mindestabstand von 30 cm von der Substratoberfläche zur Unterkante der Solarpaneele muss gegeben sein.
- Die Pflege- und Wartung ist gemäß ÖNORM L 1131 und ÖNORM B 3417 nachweislich durchzuführen. Der Abschluss von Verträgen zur Pflege unter Fachaufsicht mit Festlegung einer langfristigen Konzeption durch die planenden und überwachenden Garten- und LandschaftsarchitektInnen und/oder ausführenden UnternehmerInnen wird sowohl für Intensivbegrünungen als auch für Extensivbegrünungen nachdrücklich empfohlen.

#### Besondere Bestimmungen bei der Antragstellung als Verschattungseinrichtung mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung:

- Die Fläche unter der Photovoltaikanlage muss von Personen nutzbar sein.
- Die Photovoltaikanlage muss Verschattung für die Aufenthaltsflächen bereitstellen.
- Es sind Begrünungsmaßnahmen am Dach umzusetzen (wie z.B. Intensivbegrünung, Extensivbegrünung, Begrünung mit Trögen, ...).
- Ein Planungs- und Begrünungskonzept ist vorzulegen.
- Die Pflege- und Wartung ist gemäß ÖNORM L 1131 und ÖNORM B 3417 nachweislich durchzuführen. Der Abschluss von Verträgen zur Pflege unter Fachaufsicht mit Festlegung einer langfristigen Konzeption durch die planenden und überwachenden Garten- und LandschaftsarchitektInnen und/oder ausführenden UnternehmerInnen

#### Was ist bei der Antragstellung allgemein zu beachten?

- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt **12 Monate ab Förderungszusage**.
- Sämtliche Förderungsvorhaben unterliegen den Förderungsrichtlinien 2021 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen.
- Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien eine Anlage errichten werden.
- Der Feststellungsbescheid der MA 64 (nur bei genehmigungspflichtigen Anlagen gemäß Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 - idgF) und der Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung (schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber) sind spätestens vor Auszahlung der Förderung vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.wien.gv.at/ma64/energie/index.html](http://www.wien.gv.at/ma64/energie/index.html).

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung

Photovoltaik-Anlagen	
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	vor Umsetzung der Photovoltaik-Anlage
<b>Mindest-Investition</b>	keine
<b>jährliche Mindest-Auslastung</b>	800 Volllaststunden

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von dem/der Förderungswerber/in angegebenen kW<sub>peak</sub>-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten bei der Antragstellung. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und nach Vorlage der für die Endabrechnung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

Photovoltaik-Anlagen	
<b>Standard-Förderungssatz</b>	<input type="checkbox"/> 250 Euro pro kW <sub>peak</sub> für jene Anlagenleistung bis zu 100 kW <sub>peak</sub> <input type="checkbox"/> 200 Euro pro kW <sub>peak</sub> für jene Anlagenleistung, die über 100kW <sub>peak</sub> hinausgeht <input type="checkbox"/> 150 Euro pro kW <sub>peak</sub> Zuschlag für die Anlagenleistung auf dem Gründach bzw. Verschattungseinrichtung für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung  Photovoltaik-Anlagen können bis zu einer Obergrenze von 500 kWp gefördert werden. Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt (abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme, es werden 3,5 cent/kWh zugrunde gelegt).

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages vergeben.

Nicht förderfähig sind jene Anteile von Photovoltaikanlagen, die gemäß §118 Abs. 3b bzw. Abs. 3c Bauordnung für Wien 1996 verpflichtend zu errichten sind. Die Erweiterung von bestehenden Anlagen sowie der Einbau von gebrauchten PV-Modulen sind ebenfalls nicht förderfähig.

### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
<b>Angebot zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage</b> durch eine Fachfirma, aus dem die Leistung, die auf einem Gründach errichtet wird, hervorgeht	✓
<b>Nachweis prognostizierter Ökostrom-Jahresertrag</b> der Photovoltaik-Anlage	✓
<b>Lichtbildausweis</b> (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein)	✓

Darüber hinaus sind im Online-Antrag allgemeine Daten zum/zur Antragssteller/in (Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten) sowie zur geplanten Anlage (Standort, Anlagenart, Modulanzahl, Fläche und Neigung sowie Ausrichtung, Jahresertrag, Gesamtinvestitionskosten) anzugeben.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination mit einer Förderung des Klima- und Energiefonds oder der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ist ausgeschlossen.

### Rechtliche Grundlagen

Beihilfenrechtliche Grundlage die Vergabe dieser Förderungen an Unternehmen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung. Weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html).

### Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/wien-pvgruenprivate](http://www.umweltfoerderung.at/wien-pvgruenprivate)  
[www.umweltfoerderung.at/wien-pvgruenbetriebe](http://www.umweltfoerderung.at/wien-pvgruenbetriebe)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Seit 01.01.2012 ist eine Einreichung ausschließlich online möglich.

### Serviceteam Photovoltaik: DW 730

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-730 | F: DW 104  
[wien-pv@kommunalkredit.at](mailto:wien-pv@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)



Das Land Wien unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen durch Förderungen im Bereich Klima und Energie – für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik.

Die KPC managed die Förderung im Auftrag des Landes Wien